



Absender	Geschäftsführender Vorstand (GfV) / Gesamtvorstand
Sitzung	Hauptversammlung 11.11.2023
TOP	
Beratungsanlass	Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung - Online- und Hybridsitzungen
Begründung	Die Frage, ob grundsätzlich virtuelle und hybride Veranstaltungen im HB zuzulassen sind, wurde zuletzt in der Sitzung des Gesamtvorstands am 01.04.2022 diskutiert und insgesamt befürwortet. Standard soll nach wie vor die Präsenzsitzung sein. Das Gremium oder der Funktionsträger, das oder der bislang über den Versammlungsort entschieden hat, soll insofern auch die verbindliche Entscheidung über das Versamlungsformat (Präsenz / hybrid / online) treffen können. Die offenen Abstimmungen im Rahmen von hybriden oder online-Formaten sollen -wie in Präsenz auch- durch Handheben (entweder direkt oder sichtbar im System: Stichwort „gelbe Hand“) erfolgen. Es erging seitens des GV der Auftrag, einen entsprechenden Formulierungsvorschlag für eine Satzungsänderung zu entwerfen. Sollte die HV die entsprechend beantragte Satzungsänderung insofern beschließen, wäre eine entsprechende Anpassung auch der Geschäftsordnung der Hauptversammlung des Hartmannbundes sinnvoll. - Formulierungsvorschlag siehe anliegende Synopse (betrifft §§ 2, 3 5, 6 und 13 der Geschäftsordnung der Hauptversammlung (GeschO HV)) Formalia: Der o.g. Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung bedarf eines <u>Beschlusses</u> der <u>Hauptversammlung</u>, vgl. § 10 Abs. 8 der Satzung. Eine zustimmende Kenntnisnahme des GfV erfolgte in der Sitzung am 06.07.2022 und die des Gesamtvorstandes in der Sitzung am 10.09.2022.
Alternative	status quo
Kosten	
Finanzierung	
Datum	07.07.2023
Zuständig	Sabine Haak / GfV
Beschluss:	Die Hauptversammlung beschließt auf der Grundlage der entsprechenden Satzungsänderung zur Durchführbarkeit von Online- und Hybridsitzungen eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung gemäß der diesem Beschlussantrag anliegenden Synopse.



Antrag auf Änderung der GeschO HV 2023

Synopse

§ 2 Ort

Den Ort der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt der Gesamtvorstand, den Ort einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auch der Geschäftsführende Vorstand bestimmen.	Den Ort und das Format der ordentlichen Hauptversammlung bestimmt der Gesamtvorstand, den Ort und das Format einer außerordentlichen Hauptversammlung kann auch der Geschäftsführende Vorstand bestimmen. Die antrags- und stimmberechtigten Delegierten können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort über Video- oder Webkonferenztechnik an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte als Organmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
---	---

§ 3 Einberufung

(4) In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.	(4) In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnehmenden Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Verbandes.
---	--

§ 5 Zutritt und Rederecht

(1) Zutritt zur Hauptversammlung haben alle Mitglieder des Verbandes und die vom Vorstand geladenen Personen.	(1) Berechtigt zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Verbandes und die vom Vorstand geladenen Personen.
---	--

§ 6 Abstimmungen

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.	(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.
---	--

§ 13 Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. (2) Auf Beschluss der Versammlung muss sie namentlich durch Aufruf der Delegierten oder schriftlich geheim erfolgen. (...)	(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Bei Online- oder Hybridversammlungen kann zusätzlich über entsprechende Beschlussmodule der Video- oder Webkonferenztechnik abgestimmt werden. (2) Auf Beschluss der Versammlung muss sie namentlich durch Aufruf der Delegierten oder schriftlich geheim erfolgen. (...)
--	--